

Obst-, Gartenbau- und Verschönerungsverein Baesweiler e.V.



S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Obst-, Gartenbau- und Verschönerungsverein Baesweiler e.V.“. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen unter der Nr.: **73 VR 2773** eingetragen
2. Der Sitz des Vereins ist Baesweiler
3. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der "Obst- und Gartenbauvereine Aachen e.V."

§ 2 Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Selbstversorgergartenbaues, der Pflanzenzucht und der Gartenkultur, sowie der Ortsverschönerung und er widmet sich dem Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz. **Der Verein fördert zudem die Verbundenheit seiner Mitglieder zur Natur durch Vorträge, Exkursionen und Wanderungen.**
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder sind im Sinne des §2 Absatzes 2 fachlich zu beraten und zu schulen.
5. Der Verein hat den Kontakt zum Kreisverband aufrecht zu erhalten und eine Mittlerstelle zwischen Mitglieder und Kreisverband einzunehmen.
6. Der Verein ist unparteiisch und überkonfessionell.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Jeder Bürger, der die Satzung anerkennt, kann Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, mündlich oder telefonisch zu beantragen. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich ohne Angaben von Gründen. Die Mitgliederversammlung wird über die Ablehnung informiert. Die Mitgliedschaft ist mit der Bezahlung des Beitrages wirksam.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung muss bis vier Wochen vor Jahresende der Geschäftsstelle vorliegen. Über eine mündliche oder telefonische Austrittserklärung entscheidet der Vorstand.
 - c) durch Ausschluss
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist sofort wirksam. Gründe für einen Ausschluss können sein:
 1. Vereinsschädigendes Verhalten
 2. Bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung
 3. Zuwiderhandlung der Interessen des Vereins
 4. Beitragsrückstand von zwei Jahren

Gegen den Beschluss auf Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von vier

Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich der Geschäftsstelle zuzustellen.

Die Austrittserklärung, der Ausschluss oder die Ablehnung der Austrittserklärung wird dem Betroffenen mit einer Begründung mitgeteilt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen. Offenstehende Beiträge sind für das laufende Jahr noch zu zahlen.

4. Weiterhin können alle natürlichen und juristischen Personen als förderndes Mitglied aufgenommen werden, soweit sie die Interessen des Vereins unterstützen.

5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Zweck des Vereins nach besten Kräften zu dienen und die gefassten Beschlüsse zu beachten.

2. Die Einrichtungen des Vereins kann jedes Mitglied nach Absprache und Vorgabe der Geschäftsführung benutzen und die Veranstaltungen des Vereins besuchen.

3. Die Mitglieder üben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aus.

4. Jedes volljährige (§ 2 des BGB) Mitglied, außer fördernde Mitglieder, sind zu sämtlichen Ämtern wählbar.

5. Fördernde Mitglieder (§ 4, Absatz 4) haben kein Stimmrecht.

6. Ehrenmitglieder (§ 4, Absatz 5) bleiben beitragsfrei.

7. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen. Diese sind schriftlich zu begründen und mindestens vier Wochen vor Versammlungstermin dem Vorstand zuzustellen, damit die Anträge mit der Einladung der Mitgliederversammlung zugeleitet werden.

8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung zu entrichten.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Ihr unterliegen insbesondere die Beschlussfassung:

- a) Satzungsänderung und -auslegung und Änderung des Zwecks
- b) Wahl aller Vorstandsmitglieder
- c) Abberufung der gewählten Vorstandsmitglieder
- d) Festsetzung der Beiträge und Umlagen und deren Fälligkeit
- e) Genehmigung des Jahresabschlusses (Kassen- und Jahresbericht)
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Entscheidung über Berufung von ausgeschlossenen Mitgliedern (§ 4, Absatz 3, Punkt c)
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie gilt als Jahreshauptversammlung.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a) wenn der Vorstand es als notwendig erachtet
 - b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangen. Die Mitgliederversammlung ist dann, nach Eingang des Antrages oder Tag der Beschlussfassung, innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin durch den Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung sind erforderlich:
 - a) Einfach-Mehrheit für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes.
 - b) Zweidrittel-Mehrheit für die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes.
 - c) Zweidrittel-Mehrheit für die Änderung der Satzung oder des Zwecks.
 - d) Zweidrittel-Mehrheit zur Auflösung des Vereins.
 - e) Einfach-Mehrheit für alle nicht unter a) bis d) aufgeführten Anträge und Entscheidungen.
6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter und bei dessen Abwesenheit ein Vorstandsmitglied.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem **geschäftsführenden** Vorstand in folgender Reihenfolge:

1. Vorsitzender

Er ist Vorstand nach § 26 des BGB und dafür verantwortlich, dass der Verein im Sinne der Satzung, des Zwecks und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung geführt wird.

2. Vorsitzender

Er ist Vertreter des 1. Vorsitzenden.

1. Geschäftsführer

Er ist für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte und für die Protokollierung der Mitgliederversammlungen und Vorstandsbeschlüsse verantwortlich.

1. Kassierer

Er nimmt grundsätzlich alle Abrechnungen vor und ist verantwortlich für den Eingang der Beiträge und Zahlungseingänge und dass sich die Ausgaben im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bewegen.

b) dem **Gesamtvorstand** bestehend aus: Den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern, dem 2. Geschäftsführer, dem 2. Kassierer und drei Beisitzern.

Der 2. Geschäftsführer ist Vertreter des 1. Geschäftsführers und der 2. Kassierer ist Vertreter des 1. Kassierers. Die Beisitzer können zu unterstützenden Vorstandsarbeiten betraut werden.

2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

3. Ein Vorstandsmitglied scheidet vorzeitig aus, wenn es sein Amt niederlegt. Die Amtsniederlage ist sofort wirksam.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet eine Nachwahl für die Dauer der Wahlperiode auf der nächsten Mitgliederversammlung statt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
6. Der Vorstand tagt grundsätzlich in geschlossenen Räumen. Seine Beratungen sind vertraulich. Sachverständige und Ausschussmitglieder können zu solchen Sitzungen eingeladen werden.

§ 9 Vergütungen

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Alle Vorstandsmitglieder erhalten zur Weiterbildung die Verbandszeitschrift „Ratgeber für den Gartenliebhaber“ kostenfrei.
3. Die für den Verein tätigen Personen erhalten ihre baren Auslagen für Fahrtkosten ersetzt. Über weitere Vergütungen entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung (§ 7, Absatz 5, Punkt c) erfolgen.
2. Anträge sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung und den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zum Beschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Das bei Auflösung des Vereins oder des Zwecks vorhandene Vermögen, ist zunächst zur Abdeckung eventueller Verbindlichkeiten zu verwenden. Das verbleibende Restvermögen fällt zu gleichen Teilen **der Diakonie und der Caritas Baesweiler zu**, mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Gerichtsstand

1. Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Aachen.

§ 13 Inkrafttreten.

1. Die vorliegende Satzung ist auf der Mitgliederversammlung vom 3. Oktober 1990 beschlossen worden und tritt am gleichen Tage in Kraft.
2. Die Satzung vom 23. März 1947 ist damit außer Kraft gesetzt.
3. Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.04.2001 im § 2 Abs 2. ergänzt (**fettgedruckt**)
4. Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.03.2004 im § 11 Abs 2 geändert. (**fettgedruckt**)